## Merkblatt 210/M 21\*

Stand: 01.23 Ersetzt: 07.20



Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Form sind unter www.psvag.de abrufbar.

## Durchführung der Meldepflichten für die Insolvenzsicherung

#### 1. Insolvenzsicherungspflicht des Arbeitgebers

Insolvenzsicherungspflicht besteht für betriebliche Altersversorgung aufgrund einer arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusage und/oder einer Zusage aus Entgeltumwandlung über folgende Durchführungswege:

- 1.1 bei unmittelbaren Versorgungszusagen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer (unabhängig davon, ob schriftlich oder mündlich zugesagt). Eine den Arbeitgeber verpflichtende Versorgungszusage kann auch aus einer betrieblichen Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung entstehen.
- 1.2 bei Unterstützungskassen, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewähren, unabhängig davon, ob als Finanzierungshilfe für den Arbeitgeber (=Trägerunternehmen) Rückdeckungsversicherungen bestehen. Nicht die Unterstützungskasse, sondern der Arbeitgeber als Trägerunternehmen ist dem PSVaG gegenüber melde- und beitragspflichtig. Bei Gruppenunterstützungskassen ist jedes einzelne Trägerunternehmen melde- und beitragspflichtig.
- 1.3 bei **Pensionsfonds**, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen Rechtsansprüche gewähren. Nicht der Pensionsfonds, sondern der Arbeitgeber als Trägerunternehmen, der Beiträge zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung leistet, ist dem PSVaG gegenüber melde- und beitragspflichtig.
- 1.4 bei Direktversicherungen, Lebensversicherungen, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben der Arbeitnehmer (versicherte Personen) abgeschlossen hat und bei denen die Arbeitnehmer oder ihre Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers bezugsberechtigt sind,
  - wenn das Bezugsrecht widerruflich ist
  - oder wenn das Bezugsrecht aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Versicherer zwar unwiderruflich ist, die Versicherungsansprüche vom Arbeitgeber aber abgetreten, beliehen oder verpfändet sind.
- 1.5 bei Pensionskassen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BetrAVG, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen Rechtsansprüche gewähren. Nicht die Pensionskasse, sondern der Arbeitgeber als Trägerunternehmen, der Beiträge zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung leistet, ist dem PSVaG gegenüber melde- und beitragspflichtig.
- 1.6 Reine Beitragszusagen nach den §§ 21-25 BetrAVG unterliegen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz.

#### 2. Personenkreis und insolvenzsicherungspflichtige Versorgungsrechte

Die Insolvenzsicherungspflicht besteht für die betriebliche Altersversorgung folgender Personen:

#### 2.1 Versorgungsempfänger (Rentner)

<sup>\*</sup> Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

# Merkblatt 210/M 21\*

Stand: 01.23 Ersetzt: 07.20



Versorgungsempfänger sind Personen mit Ansprüchen aus betrieblicher Altersversorgung auf laufende oder einmalige Leistungen, also auch Hinterbliebene und Versorgungsempfänger mit einem gemäß § 12 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) begründeten Versorgungsanspruch. Dazu gehören auch Versorgungsberechtigte, die bei Eintritt des Sicherungsfalls die Voraussetzungen für einen Versorgungsanspruch voll erfüllt, aber noch keine Leistungen bezogen haben (sog. technische Rentner). Ohne Einfluss auf die Insolvenzsicherungspflicht ist, ob die Betriebsrente freiwillig, mit Vorbehalten oder mit Widerrufsrecht gezahlt wird.

#### 2.2 Versorgungsanwärter mit unverfallbarer Anwartschaft

Versorgungsanwärter sind Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer und Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen aus Anlass ihres Arbeitsverhältnisses bzw. ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen Leistungen der Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsversorgung zugesagt worden sind. Gleichgestellt sind Personen, die gemäß § 12 VersAusglG eine Versorgungsanwartschaft erworben haben. Ihre darauf beruhende Anwartschaft ist gemäß § 7 Abs. 2 BetrAVG insolvenzsicherungspflichtig, wenn sie nach § 1b Abs. 1 Satz 1, Abs. 5, § 30f Abs. 1, 2 oder 3 BetrAVG unverfallbar ist (vgl. Merkblatt 300/M 12).

### 3. Erstmeldung zur Begründung des Versicherungsverhältnisses

- 3.1 Die Meldung an den PSVaG über das Bestehen einer insolvenzsicherungspflichtigen betrieblichen Altersversorgung ist erst erforderlich, wenn eine Versorgungsanwartschaft gesetzlich unverfallbar geworden oder ein Versorgungsfall (laufende Leistungen) eingetreten ist, dann aber innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen dieser Voraussetzungen. Zu Besonderheiten betreffend die Melde- und Beitragspflicht bei Entgeltumwandlungszusagen zweijährige Ausschlussfrist und Aufwand bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung vgl. Merkblatt 300/M 12, Ziffer 3.
- 3.1.1 Eine Erstmeldung kann über ein Online-Formular erfolgen, das direkt im Browser ausgefüllt und abgeschickt werden kann. Sie kann auch formlos erfolgen, muss aber die von der Agentur für Arbeit vergebene achtstellige Betriebsnummer (nach §§ 18i ff. SGB IV) enthalten.
- 3.1.2 Eine Meldung vor Eintritt der in Ziffer 3.1 genannten Voraussetzungen wird dem Arbeitgeber mit der Aufforderung zurückgegeben, sich erneut nach Erfüllung der Voraussetzungen zu melden.
- 3.2 Der Arbeitgeber erhält nach der Erstmeldung gemäß Ziffer 3.1 vom PSVaG eine Bestätigung über den Beginn seiner Insolvenzsicherungspflicht, die Zugangsdaten zur elektronischen Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie den Erhebungsbogen in Papierform.
- 4. Jährliche Meldung der Beitragsbemessungsgrundlagen (§ 11 Abs. 2 und 7 und § 10 Abs. 3 BetrAVG)

Nach der Erstmeldung gemäß Ziffer 3. erhält der Arbeitgeber in den Folgejahren die Zugangsdaten zur elektronischen Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie den Erhebungsbogen in Papierform unaufgefordert. Die Meldung von Beitragsbemessungsgrundlagen ist nur elektronisch über die Homepage des PSVaG (Online-Formulare/Erhebungsbogen zur Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage) oder auf dem vom PSVaG vorgesehenen Erhebungsbogen in Papierform statthaft. Formlose Meldungen können aus zwingenden verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden und gelten als nicht abgegeben.

Sollten dem Arbeitgeber die Zugangsdaten zur elektronischen Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie der Erhebungsbogen in Papierform nicht bis Anfang Juni eines jeden Jahres vorlie-

# Merkblatt 210/M 21\*

Stand: 01.23 Ersetzt: 07.20



gen, muss er die Zugangsdaten oder den Erhebungsbogen beim PSVaG, 50963 Köln, anfordern, sofern die Meldepflicht für dieses Jahr aufgrund seiner Teilnahme an einer Sonderregelung nicht entfällt.